

Stand 09.03.2022

Sicherheitskonzept für das Evangelische Gemeindehaus

Hans-Böckler-Str. 15 a, 90619 Trautskirchen

Grundlage

15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV) vom 24.11. 2021

Aktueller Stand

Gemäß Update 59 vom 25.02.2022 sind die aktuell geltenden Kontaktbeschränkungen und diesbezüglichen Anordnungen des Bayerischen Innenministeriums vorrangig zu beachten:

Erdgeschoss: wird bis auf weiteres vom Kindergarten genutzt

Hier liegt ein gesondertes Sicherheitskonzept der Kindertagesstätte vor.

Im Eingangs- und Durchgangsbereich des Erdgeschosses gelten folgende Regelungen:

- Tragen einer FFP2 Maske
- Möglichst kurze Verweildauer – nur Durchgang erlaubt
- Toiletten und Küche im EG dürfen nur vom Kindergarten genutzt werden
- Absolutes Rauchverbot vor und im Gemeindehaus (ganzes Gebäude)

Für Gruppenveranstaltungen steht das Obergeschoss des Gemeindehauses zur Verfügung. Die Belegung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Pfarramt, damit es zu keinen Doppelbelegungen kommt.

1) Information der Gemeindeglieder

- Sicherheitskonzept steht auf der Homepage
- Sicherheitskonzept hängt an den Eingangstüren

2) Voraussetzungen für die Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen, in Gruppen und Kreisen

2 G-Regel in Innenräumen: Hier ist ein Test unter Aufsicht der Kirchengemeinde direkt vor der Zusammenkunft möglich.

Ausnahmsweise können im Einzelfall Personen vom Veranstalter als Teilnehmende zugelassen werden, die sich nicht impfen lassen dürfen und einen negativen PCR-Test vorlegen. Für eine medizinisches Impfhindernis muss ein ärztliches Zeugnis im Original vorgelegt werden.

- Vorschulkinder und Schulkinder sind von der Test- und Nachweispflicht ausgenommen. Verantwortliche Person ist dabei die Gruppenleitung.
- Eine Liste für die Kontaktnachverfolgung ist zu führen.
- Es steht ausschließlich das Obergeschoss für Veranstaltungen mit einer max. Teilnehmerzahl **von 8 Personen** zur Verfügung.

- Teilnehmende und Leitung sind frei von typischen Symptomen, insbesondere Fieber, Husten, Durchfall
- Das Betreten und das Bewegen im Gemeindehaus ist nur mit einer FFP2-Maske gestattet; diese ist selbst mitzubringen; die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zu den anderen Personen ist zu beachten.
- Das im Obergeschoss vorhandene Händedesinfektionsmittel ist bei Ankunft und Verlassen des Treffens zu verwenden.
- Aufgrund der räumlichen Enge und Begegnungssituation (z. B. am Waschbecken) ist die Toilette nur durch eine Person gleichzeitig nutzbar.
- Die Vorräume bzw. das Foyer dürfen nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden.
- Der Raum ist regelmäßig während der Veranstaltung zu lüften. Vor Verlassen des Gemeindehauses sind die Fenster und Türen zu schließen und abzusperrern.
- Das Obergeschoss ist jeweils nur von einer Gruppe zu nutzen.
- Die Nutzung des Gemeindehauses ist den kirchlichen Gruppen vorbehalten.

3) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- 2G-Regel, Kinder unter 14 Jahren sind hiervon nicht betroffen.
- Minderjährige Schüler*innen, die regelmäßig in der Schule getestet werden, dürfen ohne weiteren Test-, Genesenen- oder Impfnachweis an Angeboten der Jugendarbeit teilnehmen. Für volljährige junge Menschen gilt weiterhin die 2G-Regelung in der Jugendarbeit, also geimpft oder genesen.
- Für ehren- und hauptamtliche Mitarbeiter*innen gilt 3G am Arbeitsplatz (geimpft, genesen oder tägl. Testnachweis). Entsprechende Testnachweise müssen 14 Tage aufbewahrt werden.
- Ausdrücklich nicht erlaubt sind zurzeit club- oder discoähnliche Veranstaltungen, sowie Partys!

4) Kirchenmusikalische Arbeit

- Bei Chorproben gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit 2G.
- Zugangsregeln für Beschäftigte gelten auch für „Funktionspersonal“ und für Personen mit einem Honorarvertrag. Bei den Proben entfällt die Maskenpflicht für Teilnehmende soweit und solange dies das aktive Musizieren nicht zulässt, insbesondere beim Spielen von Blasinstrumenten oder bei Gesang.
- Sind Beschäftigte, die die Veranstaltungen leiten, nicht geimpft und nicht genesen, gilt auch bei 2G plus: Beschäftigte oder Ehrenamtliche, die an der Durchführung der Veranstaltung mit Kundenkontakt beteiligt sind bzw. diese leiten, müssen einen 3G-Nachweis beim Betreten vorweisen.

5) Dienstliche Zusammenkünfte (Gremien- und Arbeitstreffen, Dienstbesprechungen, Kirchenvorstandssitzungen etc.)

- Maskenpflicht bis zum Erreichen des festen Sitzplatzes
- 1,5m Mindestabstand zwischen den Sitzplätzen
- Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte die 3G-Regel mit Nachweispflichten. Ehrenamtliche Mitarbeitende haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte
- Kirchliche Mandatsträger (z.B. Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher) müssen keinen 3G-Nachweis erbringen. Zur Sicherheit aller werden Tests oder die digitale Beteiligung an dienstlichen Zusammenkünften empfohlen
- Beim Zugang zur Arbeitsstätte gilt für Arbeitgeber und Beschäftigte die 3G-Regel mit Nachweispflichten. Ehrenamtliche Mitarbeitende haben die gleichen Pflichten wie Beschäftigte.
- Eine Teilnahme der Öffentlichkeit an Kirchenvorstandssitzungen in Präsenz ist nach 2G-Regeln grundsätzlich möglich, wenn der Kirchenvorstand die Öffentlichkeit nicht im Einzelfall ausschließt.

6) Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Jugendarbeit, außerschulische Bildung und Erwachsenenbildung, Hochschulen, Bibliotheken und Archive

Bei diesen Veranstaltungen gilt die 3G-Regel.

Getesteten Personen stehen gleich:

- a) Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- b) Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen,
- c) noch nicht eingeschulte Kinder.

Es herrscht FFP2-Maskenpflicht, außer an festen Sitz- und Stehplätzen, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen eingehalten werden kann.

7) Bewirtung

- Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken sind stets zulässig.

Trautskirchen, 16.03.2022

Kirchenvorstand Trautskirchen, Dekanin Ursula Brecht, stellvertretende geschäftsführende Pfarrerin während der Vakanzzeit